

Kostenstrukturerhebung im Verarbeitenden Gewerbe, Bergbau sowie in der Gewinnung von Steinen und Erden (KSE-VG)

Zweck der Statistik: Die Ergebnisse der Kostenstrukturerhebung bilden vielfach die Ausgangsdaten für weitergehende sekundärstatistische Berechnungen, so z.B. die Bestimmung der Beiträge der einzelnen Wirtschaftsbereiche zum Bruttoinlandsprodukt im Rahmen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung. Gleichzeitig erfüllt die Erhebung die Anforderungen der Europäischen Gemeinschaft, die in der Verordnung über die strukturelle Unternehmensstatistik niedergelegt sind und auf internationale Leistungs- und Kostenvergleiche abzielen.

Periodizität: jährlich

Regionaler Erhebungsbereich: Bundesgebiet

Berichtszeitraum: jeweils das Kalenderjahr

Erhebungsgesamtheit: Der Erhebungsbereich der Kostenstrukturerhebung wird auf der Grundlage der EU-einheitlichen Wirtschaftszweiggliederung (NACE) abgegrenzt und umfasst die Abschnitte C „Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden“ sowie D „Verarbeitendes Gewerbe“. Die Erhebungsgesamtheit umfasst alle Unternehmen mit 20 Beschäftigten und mehr, die ausschließlich oder überwiegend in diesen Abschnitten wirtschaftlich tätig sind (Haupttätigkeit).

Stichprobenverfahren: Das Auswahlverfahren ist die einstufig geschichtete Zufallsauswahl. Die Schichtung der Stichprobe erfolgt nach den Vierstellern der Wirtschaftszweigklassifikation und nach fünf Beschäftigtengrößenklassen. Der Gesamtstichprobenumfang liegt bei annähernd 18.000 Unternehmen, das entspricht einem durchschnittlichen Anteil von 45%. Die Aufteilung des Gesamtstichprobenumfangs auf die einzelnen Schichten erfolgt grundsätzlich nach dem Prinzip der vergleichbaren Präzision.

Abweichend von diesem Aufteilungsprinzip werden jedoch bestimmte Schichten total erfasst. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang insbesondere Schichten von für die Erhebung besonders wichtigen Wirtschafts- und Beschäftigtengrößenklassen.

Erhebungsinhalte: tätige Personen, Umsatz insgesamt und nach der Art der ausgeübten Tätigkeit, selbst erstellte Anlagen, Material- und Warenbestände, einschließlich fertiger und unfertiger Erzeugnisse am Anfang und am Ende des Jahres, Material- und Wareneingang, Kosten nach Kostenarten, Umsatzsteuer und Subventionen, außerdem Angaben zur innerbetrieblichen Forschung und Entwicklung.

Rechtsgrundlagen:

EU-Rechtsgrundlage: Verordnung (EG, Euratom) Nr. 58/97 des Rates vom 20. Dezember 1996 über die strukturelle Unternehmensstatistik (EG-VO Nr. 58/97) (ABl. EG Nr. L 14 S. 1),

zuletzt geändert durch Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 (ABl. EU Nr. L 393 S. 1).

Nationale Rechtsgrundlage: Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (ProdGewStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 2002 (BGBl. I S. 1181), zuletzt geändert durch Artikel 139 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juni 2005 (BGBl. I S. 1534).